

Ihre Rechte bei und Ihr Schutz vor unvorhergesehenen Arztrechnungen

Im Fall einer Notversorgung oder Behandlung durch einen Anbieter außerhalb des Netzwerks in einem Krankenhaus oder einem dem Netzwerk angehörigen ambulanten chirurgischen Zentrum sind Sie vor Saldoabrechnungen geschützt. In diesen Fällen sollten Ihnen nicht mehr als die Zuzahlungen, die Mitversicherungsbeiträge und/oder die Selbstbeteiligung Ihrer Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden.

Was ist eine „Saldoabrechnung“ (manchmal auch „Überraschungsrechnung“ genannt)?

Wenn Sie einen Arzt oder einen anderen Gesundheitsdienstleister aufsuchen, müssen Sie unter Umständen bestimmte Kosten selbst tragen, z. B. Zuzahlungen, Mitversicherungsbeiträge oder Selbstbeteiligungen. Es können zusätzliche Kosten anfallen oder Sie müssen die gesamte Rechnung bezahlen, wenn Sie einen Gesundheitsdienstleister oder eine Gesundheitseinrichtung aufsuchen, der/die nicht zum Netzwerk Ihrer Krankenkasse gehört.

„Außerhalb des Netzwerks“ bezieht sich auf Dienstleister und Einrichtungen, die keinen Vertrag mit Ihrer Krankenkasse zur Erbringung von Leistungen abgeschlossen haben. Gesundheitsdienstleister außerhalb des Netzwerks dürfen Ihnen die Differenz zwischen dem, was Ihre Versicherung zahlt, und dem vollen Betrag für die Leistung in Rechnung stellen. Dies wird als „**Saldoabrechnung**“ bezeichnet. Dieser Betrag ist oft höher als die Kosten für dieselbe Leistung im Netzwerks und wird möglicherweise nicht auf den Selbstbehalt oder die jährliche Belastungsgrenze Ihres Tarifs angerechnet.

Eine „Überraschungsrechnung“ ist eine unerwartete Saldorechnung. Dies kann der Fall sein, wenn Sie nicht kontrollieren können, wer an Ihrer Behandlung beteiligt ist, z. B. wenn Sie einen Notfall haben oder einen Besuch in einer Einrichtung innerhalb des Netzwerks vereinbaren, aber unerwartet von einem Gesundheitsdienstleister außerhalb des Netzes behandelt werden. Unvorhergesehene Arztrechnungen können je nach Verfahren oder Leistung Tausende von Dollar kosten.

Sie sind vor Saldoabrechnungen geschützt bei:

Notdiensten

Wenn Sie einen medizinischen Notfall haben und Notfalldienste von einem Gesundheitsdienstleister oder einer Einrichtung außerhalb des Netzwerks in Anspruch nehmen, kann dieser/diese Ihnen höchstens die Kostenbeteiligung Ihrer Krankenversicherung (wie Zuzahlungen, Mitversicherungsbeiträge und Selbstbeteiligungen) in Rechnung stellen. Diese Notdienste **können** Ihnen **nicht** als Saldoabrechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die Sie nach Ihrer Stabilisierung in Anspruch nehmen könnten, es sei denn, Sie haben Ihr schriftliches Einverständnis gegeben und verzichten auf den Schutz, dass diese Leistungen nach der Stabilisierung nicht in Saldoabrechnung gestellt werden.

Zusätzlich zu den Bundesgesetzen verbietet der Bundesstaat Florida die Abrechnung von Notdiensten für Personen, die von im Bundesstaat Florida zugelassenen PPO- und HMO-Krankenversicherungen abgedeckt sind. Versicherte, die in HMO- oder PPO-Krankenversicherungen erfasst sind, sind nicht für Notdienste außerhalb des Netzwerks haftbar, mit Ausnahme der entsprechenden Zuzahlungen, Mitversicherungsbeiträge und Selbstbeteiligungen.*

Bestimmte Dienstleistungen in einem Krankenhaus oder einem dem Netzwerk angehörigen ambulanten chirurgischen Zentrum

Wenn Sie Leistungen von einem Krankenhaus oder einem dem Netzwerk angehörigen ambulanten chirurgischen Zentrum in Anspruch nehmen, können bestimmte Anbieter dort außerhalb des Netzwerks liegen. In diesen Fällen können Ihnen diese Anbieter höchstens die Kostenbeteiligung Ihrer Krankenversicherung in Rechnung stellen. Dies gilt für die Bereiche Notfallmedizin, Anästhesie, Pathologie, Radiologie, Labor, Neonatologie, Assistenzärzte, Krankenhausärzte und Intensivmediziner. Diese Anbieter **können** Ihnen **keine** Saldoabrechnung stellen und dürfen Sie **nicht** auffordern, auf Ihren Schutz vor Saldoabrechnungen zu verzichten.

Der Bundesstaat Florida verbietet außerdem jegliche Saldoabrechnung mit Mitgliedern, die von in Florida zugelassenen HMOs versichert sind, auch in Fällen, die keine Notfälle sind. Laut Gesetz in Florida dürfen in PPO eingeschriebenen Versicherten keine Saldoabrechnungen für Nicht-Notfallleistungen gestellt werden, wenn sie sich in einer dem Netzwerk zugehörigen Einrichtung befinden, aber nicht die Möglichkeit haben, einen angeschlossenen Gesundheitsdienstleister zu wählen.*

**Betroffene sollten in ihrer Krankenkassen-ID prüfen, ob ihre Krankenkasse im Bundesstaat Florida zugelassen ist..*

Sie sind nie gezwungen, Ihren Schutz vor Saldoabrechnungen aufzugeben. Sie sind auch nicht verpflichtet, Leistungen außerhalb des Netzwerks zu akzeptieren. Sie können einen Anbieter oder eine Einrichtung aus dem Netzwerk Ihrer Krankenversicherung wählen.

Sofern Saldoabrechnungen nicht erlaubt sind, greifen für Sie außerdem die folgenden Schutzmechanismen:

- Sie sind nur für die Zahlung Ihres Anteils an den Kosten verantwortlich (z. B. für die Zuzahlungen, die Mitversicherungsbeiträge und die Selbstbeteiligung, die Sie zahlen würden, wenn der Gesundheitsdienstleister oder die Einrichtung zum Netzwerk gehören würde). Ihre Krankenkasse zahlt alle zusätzlichen Kosten für Gesundheitsdienstleister und Einrichtungen außerhalb des Netzwerks direkt.
- Im Allgemeinen muss Ihre Krankenkasse:
 - Notfalleleistungen abdecken, ohne dass Sie vorab eine Genehmigung für die Leistungen einholen müssen (auch bekannt als „Vorabgenehmigung“).
 - Notdienste von Anbietern außerhalb des Netzwerks abdecken.
 - Den Betrag, den Sie dem Gesundheitsdienstleister oder der Einrichtung schulden (Kostenbeteiligung), auf der Grundlage dessen festlegen, was sie einem Gesundheitsdienstleister oder einer dem Netzwerk zugehörigen Einrichtung zahlen würden, und diesen Betrag in Ihrer Leistungserklärung ausweisen.
 - Alle Beträge, die Sie für Notdienste oder Leistungen außerhalb des Netzwerks zahlen, auf Ihre Selbstbeteiligung und Ihre Auslagengrenze anrechnen.

Unter www.cms.gov/nosurprises/consumers finden Sie weitere Informationen über Ihre Rechte laut Bundesrecht.

Wenn Sie glauben, dass Ihnen zu Unrecht eine Rechnung gestellt wurde, wenden Sie sich an:

Bundesweit: 1.800.985.3059, Bundesstaat: 1.877.693.5236 oder 850.413.3089